



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.05.2024, 19:30 Uhr
Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Stoltebüll/Vogelsang, Schulstraße,
24409 Stoltebüll

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 14.02.2024	
4	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Beratung und Beschluss über das Verlangen der Rückübertragung der Schulträgerschaft gemäß § 5 Absatz 4 Amtsordnung für Schleswig-Holstein	2024-16GV-143
9	Beratung und Beschluss über eine mögliche Rückgabe von Aktien an der Schleswig-Holstein Netz AG bzw. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG	2024-16GV-140
10	Beratung und Beschluss über die Anschaffung einer Wärmebildkamera für die Freiwillige Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang	2024-16GV-141
11	Beratung und Beschluss über die Anschaffung einer elektronischen Türschließeanlage für das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang	2024-16GV-142
12	Beratung und Beschluss über die Beschaffung eines Internetzuganges für die Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Stoltebüll	2024-16GV-144
13	Verschiedenes	

gez. Dr. Claus Messer
Bürgermeister

Vorlageart:
Vorlagennummer:
Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage
2024-16GV-143
öffentlich

Beratung und Beschluss über das Verlangen der Rückübertragung der Schulträgerschaft gemäß § 5 Absatz 4 Amtsordnung für Schleswig-Holstein

Datum: 16.05.2024
Federführung: Hauptamt
Sachbearbeitung: Kirsten Scharf
Verfasser: Dr. Claus Messer

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	29.05.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Stoltebüll hat durch Beschluss vom 01.10.2014 die Aufgabe der Schulträgerschaft gemäß § 5 Absatz 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) ganzheitlich auf das Amt Geltinger Bucht übertragen.

Neue Situation:

Der Beschluss des Amtsausschusses vom 08.03.2023 zum Antrag von Sandra Hansen aus Sterup: „**2-zügiger Neubau in Sterup, 2-zügiger Neubau in Gelting bis 2030**“ mit 27 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen führte zu einer grundlegenden Veränderung der Situation im Amt Geltinger Bucht. Dem Beschluss nach werden die vier Grundschulstandorte im Amt Geltinger Bucht auf zwei Standorte mit zwei Schulneubauten reduziert. Die Reduzierung soll durch Schließung der Grundschulstandorte Steinbergkirche und Kieholm erfolgen.

Die Reaktionen auf die neue Situation: Erhalt aller 4 Grundschulstandorte im Amt Geltinger Bucht.

Die Gemeinden Steinbergkirche und Hasselberg haben daraufhin im Jahr 2023 einstimmige Beschlüsse gefasst, nach denen diese Gemeinden die Rückübertragung der Schulträgerschaft der Grundschulen forderten, um alle 4 Grundschulstandorte zu erhalten. Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 die Einwilligung zum Rückübertragungsverlangen der Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche für die Schulträgerschaften für die **Grundschulen** Kieholm und Steinbergkirche gegeben. Die Gemeinden Steinbergkirche und Hasselberg werden ihre Schulträgerschaft nun auf einen neu zu gründenden Grundschul-Zweckverband als Schulträger übertragen.

Alle Gemeinden wurden von der Amtsdirektorin des Amtes Geltinger Bucht mit Schreiben vom 27.03.2024 aufgefordert, sich bezüglich der weiteren Schulträgerschaft bis zum 01.06.2024 zu positionieren. Hierbei wird amtsseitig davon ausgegangen, dass ein Stillschweigen der übrigen Gemeinden bis zum 01.06.2024 mit dem Willen zum Verbleib beim bisherigen Schulträger gleichzusetzen ist.

Ein einheitlicher Schulverband mit 4 Grundschulstandorten im Amt Geltinger Bucht wäre aus Stoltebülls Sicht effektiver und besser gewesen

Alle Versuche, über einen Kompromiss unter Einbindung aller 16 Gemeinden des Amtes die 4 Standorte zu erhalten sind leider gescheitert, so dass das Ziel jetzt nur noch über die Teilung der Schulträgerschaft möglich ist.

Die Gemeinde Stoltebüll muss nun entscheiden, ob sie den Erhalt der 4 Grundschulstandorte unterstützt oder ob sie sich mit allen pädagogischen,

sozioökonomischen und wirtschaftlichen Konsequenzen für die Umsetzung des Amtsausschussbeschlusses vom 08.03.2023 zum Neubau von 2 Schulen und der Schließung der Grundschulstandorte Steinbergkirche und Kieholm einsetzen will.

Entscheidungsgrundlagen:

Folgende Beweggründe sollten in die Entscheidung für den Erhalt der 4 Grundschulstandorte mit einfließen

I. Pädagogische Perspektive:

- Die unterschiedlichen pädagogischen Konzepte der vier Standorte zum Thema Schule/Lernen, die sich zu eigenständigen Profilen weiterentwickeln können, sind attraktiv und geben den Eltern im Amtsgebiet Wahlmöglichkeiten (freie Schulwahl).
- Die Pisa-Studie von Dezember 2023 hat zum wiederholten Male gezeigt, dass der Bildungsauftrag an deutschen Schulen zurzeit nicht erfüllt wird. Besonders Kinder aus benachteiligten Familien müssen dringend unterstützt werden und nicht durch große Klassen, große Schulen, lange Schulwege und Beschneidung ihrer Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten zusätzlich belastet werden. Vor allem Kinder im Grundschulalter benötigen überschaubare Strukturen und Geborgenheit in ihrer Lernumgebung.
- Der Übergang vom Kindergarten zur Schule wird betroffenen Kindern erleichtert, wenn ihnen - wie für Kieholm und Steinbergkirche gegeben – die Schulgebäude, Sportstätten und das Lernumfeld schon vertraut sind.
- „Kurze Wege für kurze Beine!“ Bei einem deutlichen Auseinanderfallen von Wohnort und Schulort ist ein wesentlicher Bezugspunkt des Unterrichts in den Grundschulen - die Anknüpfung an die konkrete Lebens- und Erfahrungswelt der Kinder – zunehmend schwieriger auszugestalten.
- In der Argumentation gegen einen Erhalt der 4 Grundschulstandorte im Amt heißt es bisweilen, dass mit zwei Neubauten erhebliche organisatorische Vorteile entstünden. Aus Sicht von Schulleitung ist es plausibel, so zu argumentieren, aber entscheidend ist, was für die Schülerinnen und Schüler das Beste ist. Pädagogen und Bildungssoziologen haben dazu eine Meinung. Interessanterweise gibt es seit Jahrzehnten Forschungen und Studien zu diesem Thema.
- Sämtliche Studien zum Vergleich großer und kleiner Schulen zeigen, dass kleine Schulen zu einem besseren Lernerfolg bei Kindern führen als große Schulen. In kleinen Schulen sind Kinder offenbar zufriedener und es gibt weniger Klassenwiederholer.
- Darüber hinaus zeigen Kinder in kleinen Schulen weniger Verhaltensauffälligkeiten als in großen Schulen. In kleinen Schulen tritt auch der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Lernerfolg weniger stark als in großen Schulen in Erscheinung. Insgesamt zeigt eine überwältigende Mehrheit an Studien, dass kleine Schulen großen Schulen in vielerlei Hinsicht überlegen sind.
- Die Studien legen für Grundschulen einen Grenzwert von etwa 350 Schülern fest – ab dieser Zahl überwiegen die Nachteile für Schüler. Der Großteil der Studien misst den Erfolg der Schulen an der Lernleistung. Untersuchungen, für die andere Parameter wie Zufriedenheit, Sozialverhalten und Schulgemeinschaft im Mittelpunkt stehen, legen den Grenzwert sogar noch weitaus niedriger fest. Hier überwiegen sogar bereits bei mehr als 200 Schülern die Nachteile.
- Grundsätzlich: Schule ist nicht einzig danach zu beurteilen, wie sie sich aus Verwaltungs- und Schulleitungssicht am effizientesten organisieren lässt. Vielmehr geht es um einen Ort, an dem Kinder einen Großteil ihrer Kindheit verbringen, ihren Charakter bilden, ihr Selbstbild entwickeln, soziale Kontakte üben und soziale Bindungen eingehen und sich sicher fühlen sollen.
- Neue Gebäude machen keine bessere Schule und keine besseren Schüler.

Zusammengefasst: Zahlreiche Studien belegen folgende Tatsachen, die für kleinere Schulen sprechen:

- Besserer Lernerfolg und bessere Lernleistung
- Steigerung der allg. Zufriedenheit
- Besseres Sozialverhalten der Kinder
- Weniger Verhaltensauffälligkeiten
- Weniger Klassenwiederholer
- Geringerer Zusammenhang zwischen soz. Herkunft und Lernerfolg
- Bessere Verbundenheit mit Herkunftsort
- Geringeres Risiko von Mobbing und Gewalt
- Besserer Schutz vor Kriminalität, da geringere Anonymität
- Bessere Entwicklung des Selbstbildes und der charakterlichen Entwicklung
- Kinder werden mehr als Individuum wahrgenommen
- Bessere Bindung der Schüler und Lehrer untereinander.

II: Gesamtwirtschaftliche, sozioökonomische und ökologische Perspektive:

- Beim Erhalt von vier Grundschulen bleibt die hohe Flexibilität für künftige Planungen erhalten, um auf ein eventuell verändertes Anmeldeverhalten der Eltern und auf neue Situationen (Flucht und Vertreibung) reagieren zu können.
- Ein wichtiger Teil des kulturellen Lebens eines Gemeindeteils könnte mit dem Wegfall des Schulstandortes wegbrechen. Mit Schließung der Grundschule im Ortsteil stirbt oftmals eine lange Tradition und ein großer Teil des öffentlichen Lebens. Die Schule bietet Unterkunft auch für Vereine, Musikschulen und die Möglichkeit der Durchführung anderer Veranstaltungen. Ein Schulstandort ist aber auch ausschlaggebend für die Ansiedlung von jungen Familien. Mit dem Motto "kurze Wege – kurze Beine" kann für den Zuzug von Familien in die Dörfer geworben werden. Familien schätzen die Erreichbarkeit der Angebote für ihre Kinder.
- Grundschulen mit angeschlossenen Sportstätten sind wichtige Orte sozialen Lebens. Sportvereine und kulturelle Veranstalter nutzen die Räumlichkeiten. Austausch, Anregung und Begegnung von Kindern und Erwachsenen finden hier statt. Die Schule ist ein wichtiger Lebensmittelpunkt im Dorf.
- Schule ist geistiges und kulturelles Zentrum eines Dorfes. Sie hält alle Glieder einer Dorfgemeinschaft zusammen. Kinder profitieren von kleinen Dorfschulen. Ob seelisch oder gesundheitlich, eine kleine Gemeinschaft fördert jeden einzelnen und besonders das Selbstbewusstsein der Kinder. Inklusion und Bildung ist viel besser umzusetzen.
- Der Schultransport (Schulbusse und Individualverkehr) kostet Ressourcen und belastet die Umwelt. Die Selbstwirksamkeit und Bewegung der Kinder auf dem Schulweg werden durch große Entfernungen eingeschränkt. Aus Elternsicht ist es ein großer Vorteil, Kindergarten und Schule am gleichen Standort zu haben (Geschwisterkinder).
- Alle 4 Grundschulen im Amt Geltinger Bucht haben noch eine nicht unerhebliche Restabschreibungszeit und sind in einem sanierungswürdigen Bauzustand. Aus ökologischer Sicht schützt sanieren statt neu bauen das Klima und mindert den Rohstoffverbrauch (graue Energie).
- Förderprogramme des Landes Schleswig-Holstein werden nach der Landesstrategie „Sanieren statt Neubau“ aufgelegt. Förderprogramme für Neubauten werden nach IMPULS 2030 I und II aufgrund des ökologischen Fußabdrucks von Neubauten nicht weiter in Aussicht gestellt.

III. Haushaltsperspektive:

- Die Haushaltslage der Gemeinde Stoltebüll ist angespannt. Auf Amtsebene stehen weitere kostenintensive Maßnahmen an, die die Amtsumlage beeinflussen werden. Auf Gemeindeebene wird die Ertüchtigung der Feuerwehren enorme Summen verschlingen. Die Unterhaltung der Straßen und andere Beiträge und Gebühren werden steigen.

Gemeinde Stoltebüll

- Große finanzielle Spielräume gibt es nicht. Sollte es zu dem Punkt kommen, dass die Gemeinde aus eigener Kraft die Mittel nicht aufwenden könnte und Fehlbedarfswweisungen beantragen müsste, wären zuvor die Steuerhebesätze drastisch zu steigern und alle freiwilligen Leistungen der Gemeinde stünden zur Disposition. Nur noch Pflichtaufgaben dürften finanziert werden.
- Die Gemeinde Stoltebüll muss sparsam und wirtschaftlich handeln. Da mutet es merkwürdig an, wenn auf Amtsebene die Grundschule in Gelting mit einer Restlaufzeit der Gebäudesubstanz von 27 Jahren (gem. Abschreibung für 80 Jahre) und einem Restbuchwert von **757.159,63€** (Stichtag 01.01.2024) abgerissen und an gleicher Stelle eine neue Schule aufgebaut werden soll.
- Bei einem Neubau gibt es kein Zurück mehr bei Kostenexplosionen und unerwarteten Zinssprüngen. Bei Sanierungen kann immer ein überschaubarer und genau kalkulierbarer Teil in Angriff genommen werden. Bauabschnitte sind gemäß der Liquiditätslage, bei günstigen Baukonditionen und ggf. mit Fördermitteln realisierbar.
- Der Nahbereichsschulverband Kappeln zeigt beispielhaft, wie Schulkosten pro Kind nach Neu- und Erweiterungsbauten durch Zins- und Baupreissteigerungen überproportional steigen können. Neben den immens gestiegenen Schulkosten pro Kind ist die den Mitgliedern auferlegte Baukostenumlage gleichsam ein Beispiel für nichtkalkulierbare Risiken.

Eine Vergleichsrechnung für den Verbleib im „alten“ Schulverband im Gegensatz zum Wechsel in den neuzugründenden Schulverband (Kalkulation Henning Jürgensen auf Grundlage der IST-Kosten 2022) macht den finanziellen Unterschied deutlich.

Verbleib im „alten“ Schulverband:

- Mehraufwand jährlich mit Bauvorhaben Neubau Grundschule Sterup **+ ca. 12.216 €**
- Mehraufwand jährlich ab Fertigstellung Sterup und Bauvorhaben Neubau Grundschule Gelting **+ ca. 59.916 €**

Die Kalkulation ist dabei äußerst konservativ gerechnet. Das bedeutet, dass Unsicherheiten so kalkuliert wurden, dass bei Eintreten des Unsicherheitsereignisses das Ergebnis sich für den neuen Schulverband noch zusätzlich verbessert und für den „alten“ Schulverband verschlechtert.

(Beispiel: Die Schulkostenbeiträge für Gastschüler sind aktuell beim neuen Schulträger mit eingepreist und müssen gem. § 111 SchulG SH mit Verlassen der Schüler der Grundschulen wieder von den 16 Gemeinden des Amtes im Schulverband „weiterführende Schulen“ getragen werden.)

Finanzielle Auswirkung für die Gemeinde Stoltebüll:

a) Stoltebüll bleibt im „alten“ Schulverband (13 Gemeinden)

(Anteil Stoltebüll jeweils 8,48 % bei 13 Gemeinden)

Anteil an lfd. IST-Kosten 2022 (Zusatzumlage) = 153.091

(Kosten, die ggf. die Schulen betreffend in der Amtsumlage enthalten sind) [Schulsozialarbeit ist hier nicht enthalten]

+ jährl. Belastung aus den angekündigten Investitionen

(geschätzte Kosten für Erhaltungsmaßnahmen der

GS Gelting, Werte aus WU I der IB.SH S. 17 u. S. 18) = 7.078

+ Neubau Sterup **einzügig*** ca. 12 Mio. = 47.700

(Kosten für Landerwerb oder bauplatzvorbereitende Maßnahmen nicht enthalten)

Jährliche Summe mit Bauvorhaben Sterup: 207.169

(Grundschule Sterup bis Fertigstellung Neubau Sterup)

+ Neubau Gelting **einzügig*** ca. 12 Mio. = 47.700

(nicht enthalten zusätzliche Kosten durch: Containerzwischenlösung, oder Erschließung an anderer Stelle; fraglich Nähe zur Turnhalle?)

Jährliche Summe ab Fertigstellung Sterup mit Bauvorhaben Gelting: 254.869

*) Hinweis: im Amtsausschuss am 08.03.2023 wurden zweizügige Bauten beschlossen

b) Stoltebüll wechselt in den neuen Schulverband (4 Gemeinden)

(Anteil Stoltebüll jeweils 14,47% bei 4 Gemeinden)

Anteil an lfd. Kosten abgeleitet aus den IST-Kosten 2022 = 144.378

(Kosten, die ggf. die Schulen betreffend in der Amtsumlage enthalten sind)

[Schulsozialarbeit ist hier nicht enthalten]

+ jährl. Belastung aus den angekündigten Investitionen sowie

Belastung aus erforderlichen Investitionen über

die lfd. Unterhaltungsmaßnahmen hinaus, durchschnittlich

349.519 € für beide Schulen pro Jahr;

Investitionssumme entsprechend WU I der IB.SH S. 12)

= 50.575

[entspricht einer einmaligen Investition am Anfang von ca. 7,5 Mio. €]

(...kann aber entsprechend der Haushaltslage liquiditätsmäßig

zeitlich gesteuert werden; Fördermöglichkeiten für Sanierung

wahrscheinlicher als für Neubauten (Ziel der Landesregierung:

Reduzierung der Verschwendung von grauer Energie, entsprechend

der Landesstrategie „Sanieren statt Neubau)

Jährliche Summe ab Beitritt neuer Schulverband:

194.953

Fazit:

Es ist nun ein Beschluss erforderlich, ob die Gemeindevertretung Stoltebüll das Verlangen der Rückübertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft ganzheitlich oder nur für einzelne Teilbereiche (Grundschule oder Gemeinschaftsschule) aussprechen möchte.

Das Rückübertragungsverlangen nur für den Teilbereich Grundschule bedeutet, dass die Gemeinde Stoltebüll im Schulverband „weiterführende Schulen“ des Amtes Geltinger Bucht verbleibt, über den die Kosten aller im Amt ansässigen Schüler, die die Grundschule verlassen haben (inkl. Gastschüler) abgerechnet werden.

Weiterhin ist eine Aussage zum Beitritt eines entsprechenden Schulverbandes erforderlich.

Bei einer Entscheidung für einen ganzheitlichen Austritt aus der Schulträgerschaft ist der zu fassender Beschluss dahingehend zu konkretisieren, warum nach Ansicht der

Gemeindevertretung Stoltebüll keine Gemeinwohlgefährdung vorliegt, die im Beschluss des Amtsausschusses vom 13.03.2024 durch den Widerspruch des

Rückübertragungsverlangens der Gemeinden Steinbergkirche und Hasselberg im Hinblick auf das Rückübertragungsverlangen für die Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule gesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: ☒ Nein: ☐

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Stoltebüll beschließt gemäß § 5 Absatz 4 AO das

Rückübertragungsverlangen ausschließlich für den Bereich der Grundschulträgerschaft.

Zeitgleich zeigt die Gemeinde Stoltebüll an, sich dem noch neu zu gründenden Grundschul-Zweckverband für die Grundschulen Kieholm und Steinbergkirche anzuschließen. Der Gemeindevertretung Stoltebüll ist bewusst, dass aktuell kein Stoltebüller Kind in den Grundschulen Kieholm und Steinbergkirche, sondern in den Grundschulen Gelting und Sterup sowie außerhalb des Amtes beschult wird. Das bedeutet, dass zusätzlich zur Umlage im neuen Schulzweckverband Schulkostenbeiträge für die Grundschulen Gelting und Sterup entstehen, die an den Grundschulträger Amt für die Grundschulen Gelting und Sterup zu entrichten sind.

Gemeinde Stoltebüll

Für die Schulträgerschaft Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht verbleibt die Gemeinde Stoltebüll mit der Aufgabenübertragung beim Amt.

Die Kosten der Gemeinschaftsschule und auch die Schulkostenbeiträge der Kinder, die aus der Gemeinde Stoltebüll eine weiterführende Schule besuchen, werden über die Zusatzschulumlage abgerechnet und vollumfänglich gezahlt.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Stoltebüll wird durch den Wechsel in einen neuen Grundschul-Zweckverband eine Beteiligung an den finanziellen Verpflichtungen für Neubauten von Grundschulen in Gelting und Sterup ausgeschlossen.

Anlage/n

Keine

Vorlageart:

Vorlagenummer:

Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage

2024-16GV-140

öffentlich

Beratung und Beschluss über eine mögliche Rückgabe von Aktien an der Schleswig-Holstein Netz AG bzw. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG

Datum:

Federführung:

Sachbearbeitung:

09.04.2024

Finanzabteilung

Ralf Porath

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Stoltebüll hält derzeit 107 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Satzung der Schleswig-Holstein Netz AG soll durch die Gesellschaftsversammlung in die Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG geändert werden. Um den anstehenden Herausforderungen der Energiewende gerecht werden zu können soll die Ausgliederung des operativen Netzgeschäftes auf die Schleswig-Holstein Netz GmbH erfolgen. Durch einen entsprechenden Gewinnabführungsvertrag zwischen der Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG und der Schleswig-Holstein Netz GmbH wird die Abführung des gesamten Ergebnisses an die Muttergesellschaft geregelt.

Für das Jahr 2024 gibt es nun ein neues Beteiligungsangebot. Durch die Schleswig-Holstein Netz AG wurden hierzu verschiedene Online Informationsveranstaltungen angeboten.

Es gibt in diesem Zusammenhang auch mehrere Rücknahmezeiträume für die ausgegebenen Aktien.

Der ermittelte Aktienrückkaufpreis beträgt 5.512,65 € je Aktie.

Die Rückgaben können zu den folgenden Terminen erfolgen:

Rückgabe bis	Eingang der Kündigung beim Treuhänder bis	Auszahlung
31.05.2024	16.05.2024	31.05./01.06.2024
28.06.2024	15.06.2024	28.06./29.06.2024

Weiterhin gibt es zu beachten, dass bei Rückgabe der Aktien, eine Sperrfrist für Neukäufe gilt:

- Bei Teilrückgabe der Aktien beträgt die Sperrfrist 2 Jahre,
- bei der kompletten Rückgabe aller Aktien beträgt sie 5 Jahre.

Ferner gilt nicht mehr die, bisherige, jährliche Kapitalgarantie. Für alle Aktien gilt die Kapitalgarantie erst wieder bei einer Veräußerung im Jahre 2029. Dies bedeutet, dass bei Veräußerung in den Jahren 2025-2028 keine Kapitalgarantie besteht.

In der Anlage ist eine Berechnungsgrundlage beigelegt. Hierin sind folgenden Möglichkeiten dargestellt:

- Komplettrückgabe
- mögliche Dividenden

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: ☒ Nein: ☐

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Stoltebüll beschließt die Aufrechterhaltung der seit 2011/2019 bestehenden Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG bzw. Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG gemäß Beteiligungsangebot 2024.

Anlage/n

1 - Berechnungsgrundlage (öffentlich)

2 - Beteiligungsangebot der Schleswig-Holstein Netz AG (Handout Informationsveranstaltung) (öffentlich)

Anzahl Aktien	107
Buchwert gesamt	442.386,49 €
Anzahl Aktien Kauf I	66
Buchwert je Aktie Kauf I	3.772,86 €
Anzahl Aktien Kauf II	41
Buchwert je Aktie Kauf II	4.716,53 €
Dividende pro Aktie	199,49 €
Aktuelle Kreditsumme	0,00 €
Zinssatz Darlehen	3,25%
Rückkaufspreis 2024	5.512,65 €

1. Aktienbestand

Anzahl Aktien	107
Buchwert Aktien Kauf I	249.008,76 €
Buchwert Aktien Kauf II	193.377,73 €
Buchwert gesamt	442.386,49 €

2. Garantiedividende

Dividende pro Aktie	€199,49	
abzgl. 15% Kapitalertragssteuer	€29,92	
abzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag	€1,65	
Dividende pro Aktie nach Steuern	€167,92	
Dividende gesamt nach Steuern	€17.967,52	4,06%

3. Komplettverkauf

Anzahl Aktien	107
Rückkaufspreis 2024	€5.512,65
Veräußerungserlös	€589.853,55
Buchgewinn Brutto	€147.467,06
Kapitalertragsteuer	€2.212,01
Solidaritätszuschlag	€121,66
Nettogewinn	€145.133,39

Aktualisierung Beteiligungsangebot 2024

März 2024

Claudia Below und Martin Lincke
(Bereich Partnerschaften)



Partner
für Klimaschutz



Agenda

- 1 Begrüßung und Überblick
- 2 Beschlussfassungen in den Gremien der SH Netz AG
- 3 Konditionen Beteiligungsangebot ab 2024

Wo stehen wir heute, was kommt auf uns zu?



1. Ausgangssituation



Anpassungen
für die Umsetzung
der Energiewende



Notwendige Investitionen aufgrund sehr ambitionierter Energiewendeziele



Herausfordernde regulatorische Zinsvorgaben der Bundesnetzagentur



Maßnahmenpaket der Schleswig-Holstein Netz AG

Eine bewährte Partnerschaft entwickelt sich weiter

Überarbeitung des Beteiligungsangebotes in 2024

1. Weiterentwicklung des **Konsortialvertrages**
2. Unternehmensbewertung als Basis für neuen **Aktienkaufpreis/Grundkaufpreises** und neuer **Garantiedividende**
3. Weiterführung des bestehenden **Gewinnabführungsvertrages**
4. Einseitige Erklärung der Hansewerk AG zur **Kapitalgarantie** als Bestandteil des Beteiligungsangebotes



Eckpfeiler des Beteiligungsangebots an der SHNG für Kommunen bleiben erhalten

1 **Kapitalgarantie**

Rückkaufverpflichtung von Anteilen der Kommunen durch HanseWerk AG

2 **Garantierter Ausgleich**

Garantierte Ausgleichszahlung für kommunale Anteilseigner

3 **Variabler Ausgleich**

Zusätzliche Ausgleichszahlung abhängig vom Ergebnis der SH Netz AG

Agenda

- 1 Begrüßung und Überblick
- 2 Beschlussfassungen in den Gremien der SH Netz AG
- 3 Konditionen Beteiligungsangebot ab 2024

2. Beschlussfassungen in den Gremien der SH Netz AG

1

Partnerversammlung der Schleswig-Holstein Netz AG

- Partnerversammlung beschließt über Änderungen im Konsortialvertrag
- Schriftliche Durchführung
- Versand der Unterlagen: 07.03.2024, Stimmabgabe und Rückmeldung bis 05.04.2024

2

Hauptversammlung der Schleswig-Holstein Netz AG

- Beschlussfassungen über Gewinnabführungsverträge, Ausgliederungsplan, Satzung
- 10.04.2024, 18:00 Uhr (Rahmenprogramm ab 16:00 Uhr) in Rendsburg, Kieler Straße 47
- Versand der Unterlagen: 08.03.2024

Beschlüsse zur
Aktualisierung des
Beteiligungsangebotes



Weichenstellung für
das Energiewende-
Wachstum

Partnerversammlung der SH Netz AG (1/2)

Beschlussfassungen in der Partnerversammlung

Anpassungen im Konsortialvertrag

1

Ausgliederung der 100% Tochtergesellschaft SH Netz GmbH

- Übergang operativer Netzbetrieb mit Netzeigentum, Personal, Wegenutzungsverträgen
- Kommunen bleiben an SH Netz AG beteiligt
- Gewinnabführungsvertrag zwischen SH Netz AG und SH Netz GmbH
- Identische Besetzung Aufsichtsräte und Vorstand/Geschäftsführung

Rückkaufgarantie

- Rückkaufgarantie für alle Aktien in 2029 (Jahr der Kapitalgarantie) durch HanseWerk AG
- 2025 bis 2028: Vorkaufsrecht der HanseWerk AG. Falls Vorkaufsrecht nicht genutzt wird
⇒ Kommunen können untereinander handeln (aber ohne Kapitalgarantie)

Frist für Anzeige von Aktienverkäufen

- bisher zum übernächsten Veräußerungstichtag (mindestens 1 Jahr)
- Nun deutliche Verkürzung: Kündigung vom 01.12. bis 28.02. ⇒ Veräußerung zum nächsten Veräußerungstichtag (rund 1,5 Monate)

Partnerversammlung der SH Netz AG (2/2)

Beschlussfassungen in der Partnerversammlung

Anpassungen im Konsortialvertrag (Fortsetzung)

Verschiedene Anpassungen und Klarstellungen:

- Kreisnetzbeiratssprecher haben zukünftig automatisch einen Sitz im SH Netzbeirat (bisher Berufung)
- Öffnungsklausel für Kooperationen mit Kommunen/kommunalen Beteiligungsgesellschaften
- Erwerbsberechtigung: Wegenutzungsvertrag und Netzeigentum in der SH Netz-Gruppe

➔ Beschluss zur Neufassung des Konsortialvertrages zum 01.07.2024

Treuhänder

- Ab 2025 voraussichtlich Online-Plattform für Aktienkäufe und -verkäufe
- Prozessvereinfachung: verbleibende Aufgaben des Treuhänders werden ab 2025 von SH Netz AG (AR-Vorsitzenden) übernommen

➔ Beschluss zur Abschaffung der Funktion des Treuhänders zum 01.01.2025

➔ Beschluss zur entsprechenden Änderung des Konsortialvertrages zum 01.01.2025

Hauptversammlung der SH Netz AG (1/2)

Beschlussfassungen in der Hauptversammlung am 10.04.2024

1

Änderungen im Gewinnabführungsvertrag HanseWerk AG / Schleswig-Holstein Netz AG

- Im Gewinnabführungsvertrag wird die feste jährliche Ausgleichszahlung an kommunale Aktionäre festgeschrieben (Garantiedividende) ⇒ gilt ab Geschäftsjahr 2024

➔ Beschluss zur Änderung des Gewinnabführungsvertrages

➔ zusätzlich: Sonderbeschluss der kommunalen Aktionäre

nachrichtlich: Kapitalgarantie 2029 in Form einer verbindlichen Erklärung der HanseWerk AG (Beschlussfassung in Hauptversammlung der HanseWerk AG am 25.04.2024):

- *Erwerb ab 2024: Weiterhin Kapitalgarantie auf Aktien aus dem regulären Kontingent, aber keine Kapitalgarantie für Aktien aus dem optionalen Kontingent*
- *Bestandsschutz für alle Aktienkäufe bis 2023*

Hauptversammlung der SH Netz AG (2/2)

Beschlussfassungen in der Hauptversammlung am 10.04.2024

2

Ausgliederungsplan zur Ausgliederung des operativen Netzgeschäftes von der Schleswig-Holstein Netz AG auf die Schleswig-Holstein Netz GmbH

- ➔ Beschluss des Ausgliederungsplans
- ➔ Ermächtigung zur Umsetzung

3

Aktualisierung Satzung Schleswig-Holstein Netz AG

- insbesondere Änderung der Firma der „Schleswig-Holstein Netz AG“ in „Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG“ und Änderung des Gesellschaftszwecks aufgrund der Ausgliederung

- ➔ Beschluss zur Aktualisierung der Satzung

4

Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen Schleswig-Holstein Netz GmbH und Schleswig-Holstein Netz AG (künftig Schleswig-Holstein Netz Beteiligungs-AG)

- Abführung des gesamten Ergebnisses an die Muttergesellschaft

- ➔ Beschluss über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages

Agenda

1

Begrüßung und Überblick

2

Beschlussfassungen in den Gremien der SH Netz AG

3

Konditionen Beteiligungsangebot ab 2024

Konditionen Beteiligungsangebot (1/2)

Neue
Garantie-
dividende:
**199,49 €
je Aktie**



- Prüfung der Angemessenheit der Garantiedividende durch gerichtlich bestellten Prüfer
- Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer am Tag der Hauptversammlung

Erwerbsjahr	2010-2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Aktienkaufpreis	4.122,29	4.695,24*	4.675,99	4.812,48	4.812,48	4.987,89	5.096,43	5.163,23	5.438,76	5.711,44*
Dividende netto %**	4,07	3,58	3,59	3,49	3,49	3,37	3,29	3,25	3,09	2,94

*neubewerteter Grundkaufpreis

**Basis 199,49€ abzüglich Kapitalertragsteuer 15% und Soli 5,5% wurden bei der Berechnung berücksichtigt

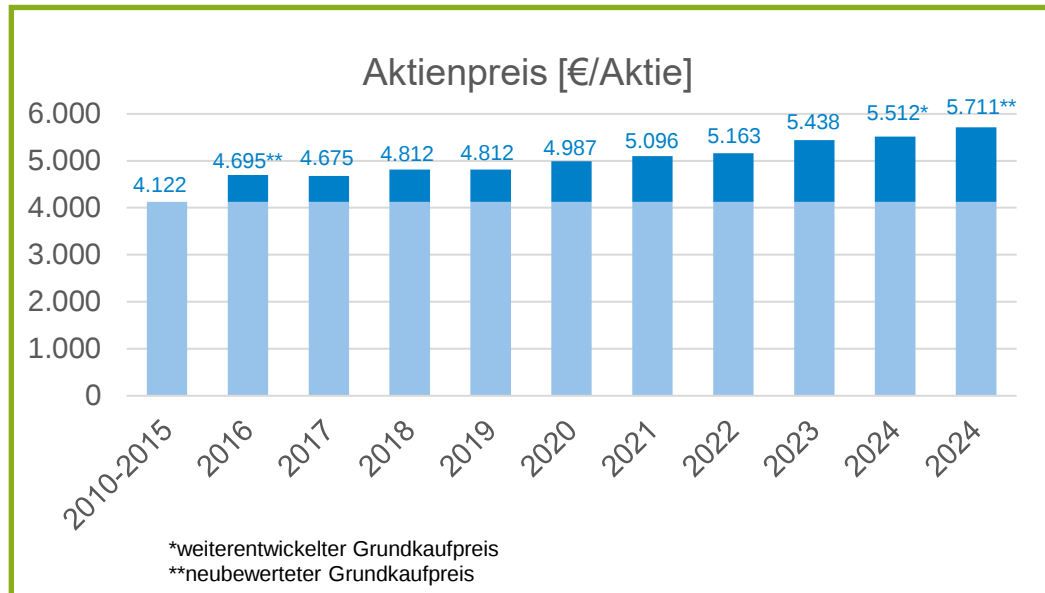
Konditionen Beteiligungsangebot (2/2)

Aktienrückkaufspreis gültig bis 30.06.2024:

5.512,65 € pro Aktie

Aktienkaufspreis gültig ab 01.07.2024:

5.711,44 € pro Aktie



Wertsteigerung der Aktien schafft Spielraum bei der Ablösung einer Fremdfinanzierung:



- **Teil der** deutlich im Wert gestiegenen **Aktien** verkaufen, um damit **Darlehen vollständig zurückzuzahlen.**
- Verbleibenden Anteil der Aktien behalten und von der **Beteiligung an SH Netz weiterprofitieren.**

Beispielkommune 1

Erwerb von

22 Aktien in 2011 zu 4.122,29 €

22 Aktien in 2021 zu 5.096,43 €

Veräußerung von

37 Aktien in 2024 zu 5.512,65 €

Darlehensbetrag: 202.812 €

Veräußerungserlös: 203.968 €



Weiterhin eine Garantiedividende für
7 Aktien von 1.396,43 €/a

Beispielkommune 2

Erwerb von

42 Aktien in 2019 zu 4.812,48 €

84 Aktien in 2021 zu 5.096,43 €

Veräußerung von

115 Aktien in 2024 zu 5.512,65 €

Darlehensbetrag: 630.224 €

Veräußerungserlös: 633.955 €



Weiterhin eine Garantiedividende für
11 Aktien von 2.199,56 €/a

- Nach Aktienveräußerung 2 Jahre Sperrfrist für Neuerwerb
- Nach komplettem Ausstieg 5 Jahre Sperrfrist für den Neuerwerb

Abwicklungskonditionen

2024

Rücknahmezeitraum (gültiges Beteiligungsangebot) für Aktien weiterentwickelten Grundkaufpreis 2016

11. April bis 28. Juni

- Ermittelter Aktienrückkaufpreis **5.512,65 € pro Aktie**
- Bei Veräußerung werden zzgl. anteilige Stückzinsen auf Basis der bisherigen Garantiedividende (152,11 €/Aktie) gezahlt.
- Monatliche Abwicklung:

Rückgabe zum 11.04.2024

- Eingang Kündigung beim Treuhänder bis 27.03.2024
- Auszahlung: 11./12.04.2024 (ohne Stückzinsen)

Rückgabe zum 31.05.2024

- Eingang Kündigung beim Treuhänder bis 16.05.2024
- Auszahlung: 31.05./01.06.2024 (mit Stückzinsen)

Rückgabe zum 28.06.2024

- Eingang Kündigung beim Treuhänder bis 15.06.2024
- Auszahlung: 28./29.06.2024 (mit Stückzinsen)

➔ Eingang Verkaufsabsicht bis spätestens 15.6.2024

Erwerbszeitraum (neues Beteiligungsangebot) für Aktien zum neuen Grundkaufpreis

1. Juli bis 30. September

- Aktienkaufpreis **5.711,44 € pro Aktie**
- Bei Erwerb zzgl. anteiliger Stückzinsen ab dem 01.04.2024 auf Basis der neuen Garantiedividende (199,49 €/Aktie)
- Monatliche Abwicklung

➔ Versand Beteiligungsangebot Ende Mai

➔ Eingang Erwerbsabsicht bis spätestens 15.9.2024



Hat eine Kommune Aktien zu verschiedenen Zeitpunkten gekauft und gibt sie nur ein Teilkontingent zurück, so verkauft sie ihre zuerst gekauften Aktien an die HanseWerk AG („first-in, first-out“-Prinzip).

Konditionen Beteiligungsangebot ab 2024

Aktienrückkaufpreis
bis 30.06.2024



5.512,65 € pro Aktie (weiterentwickelter
Grundkaufpreis 2016)

Kapitalgarantie für
Aktionärsgemeinden



Durch die HanseWerk AG

Zusätzliche
Ausgleichszahlung



Erfolgt variabel

Mindesthaltefrist



5 Jahre (Sonderkündigung 2029)

Zusätzlich optionales
Kontingent



In gleicher Höhe wie das Aktienkontingent
(neu erworbene Optionsaktien ab 2024 ohne
Kapitalgarantie)

Sperrfristen



Nach Aktienveräußerung 2 Jahre Sperrfrist
für Neuerwerb
Nach komplettem Ausstieg 5 Jahre
Sperrfrist für den Neuerwerb

Aktienkaufpreis ab
01.07.2024



5.711,44 € pro Aktie (Stand 2024 auf Basis
Unternehmensbewertung, ggfs. jährliche
Anpassung bzgl. Substanzgewinnen/-verlusten)

Garantierte
Ausgleichszahlung



199,49 €/Aktie

Mindesterwerb



18 Aktien (~100.000 €)

Aktienkontingente



Mitteilung der Kontingente mit Versand
des Beteiligungsangebot Ende Mai

Mitwirkung und
Gestaltung



Kreisnetzbeiräte
SH-Netzbeirat
4 kommunale Sitze im Aufsichtsrat

Landeskommunal-
aufsicht



Noch in Abstimmung, Tendenz positiv

Weitere Fragen? Gerne!

Für Fragen nutzen
Sie jetzt gerne
die **Chatfunktion!**

Wenn Sie im Anschluss an
die Veranstaltung noch Fragen
haben, bitte eine E-Mail an:
beteiligungsangebot@sh-netz.com
senden!



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!

Partner
für Klimaschutz



Schleswig-Holstein
Netz

Vorlageart:
Vorlagenummer:
Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage
2024-16GV-141
öffentlich

Beratung und Beschluss über die Anschaffung einer Wärmebildkamera für die FFW Stoltebüll-Vogelsang

Datum:
Federführung:
Sachbearbeitung:

15.05.2024
Ordnungsamt
Sandra Legant

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	29.05.2024	Ö

Sachverhalt

Der stellv. Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang, Thomas Detlefsen, hat einen Antrag zur Beschaffung einer Wärmebildkamera für die Feuerwehr bei der Gemeinde eingereicht.

In dem Antrag schildert die Feuerwehr die Notwendig einer Wärmebildkamera und bezieht sich dabei auch auf Erfahrungen aus Brandeinsätzen aus der Vergangenheit. Der eingereichte Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Das Amt Gelingen Bucht bezuschusst eine Wärmebildkamera mit 20 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit 1.000 €.

Ab einer Beschaffungssumme in Höhe von 2.500,00 € bezuschusst der Kreis Schleswig-Flensburg die Anschaffung einer Wärmebildkamera mit 30 %. Ein solcher Antrag ist unbedingt vor dem Kauf zu stellen, da ansonsten die Zuschüsse nicht gewährt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden
Betroffenes Produktkonto: 126000.783100
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr: 0,00 €

Ja: ☒ Nein: ☐

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll beschließt die Anschaffung einer Wärmebildkamera für die Freiwillige Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang. Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Gemeinde Stoltebüll für das Jahr 2024 nicht zur Verfügung. Der Bürgermeister wird ermächtigt dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Auftrag zu erteilen und die außerplanmäßige Ausgabe zu leisten. Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Anlage/n

1 - Antrag Anschaffung Wärmebildkamera (öffentlich)



Freiwillige Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang
StV Wehrführer OFM Detlefsen
Schulstraße 8
24409 Stoltebüll

Stoltebüll, den 24.01.2024

Bürgermeister Gemeinde Stoltebüll
Dr. Claus Messer
Vogelsang 7
D - 24409 Stoltebüll

Antrag: Beschaffung von Wärmebildkamera für den FW-Brandeingriff

Bezug: 1. Brandeingriff vom 03.03.2023 - EINSATZ: Wittkiel, L21
2. BrSchG des Landes Schleswig-Holstein vom 01.01.2015

Die FFW Stoltebüll-Vogelsang beantragt die Beschaffung einer Wärmebildkamera für den FW-Brandeingriff und dem Auffinden von vermissten Personen im Einsatzbereich.

Begründung:

Mit Bezug 1. waren die FF-Wehren der Gemeinde Stoltebüll zu einem Brandeingriff befohlen. In diesem offenen Feuer mussten die FW Stoltebüll die Brandquelle mit viel Wasser ersticken, nachdem das Brandmaterial auseinandergepöckelt werden musste. Die Hitzequelle und damit die brandausgehende Ursache konnte nicht erkannt werden. Auch konnte die Feststellung „Feuer aus“ erst spät bzw. nach Verteilen der Brandlast aufgrund der Unkenntnis der Hitzestellen erreicht werden.

Mit Bezug 2. ist die oberste Priorität für den Feuerwehreinsatz, die Rettung von Menschen und Tieren niedergelegt und die Vorgehensweise der FW definiert.

Bei Brandeinsätzen und der Suche von vermissten Personen oder Tieren innerhalb von Häusern und anderen Gebäuden im FW-Einsatz können die FF-Wehren Stoltebüll derzeit nur mit Hinweisen anderer Personen und bzw. oder durch intensives Absuchen der Einsatzstelle den Auftrag erfüllen. Gerade vor dem Hintergrund einer Brandentstehung mit giftigen Rauchgasen oder gar eines Vollbrandes ist der Faktor Zeit zur Rettung vermisster Personen ein wesentlicher Umstand.

Ein weiterer Umstand ist das Auffinden von Glutnestern und Heißen- bzw. Brandquellen im Rahmen eines Entstehungsbrandes oder einer Brandwache nach einer Schadenslage in unzugänglichen Örtlichkeiten oder Zwischenräumen. Aktuell werden mit großflächigen Lösch- bzw. Kühlmaßnahmen oder zerstörenden Aktionen die Quellen gesucht und bekämpft oder



schlimmstenfalls nicht erkannt, was zu weiteren Brandbekämpfungsmaßnahmen und -einsätzen führen kann.

Bewertung:

Bei einem normalen Brandeinsatz entsteht eine hohe Rauchentwicklung und die Sicht für die Erstretter und/oder Atemschutzträger ist massiv eingeschränkt. Zur Rettung und ggf. dem im Vorfeld Suchen und Auffinden von vermissten Personen ist eine Wärmebildkamera erforderlich. Diese erleichtert das Auffinden von Vermissten auch unter verrauchten oder undurchsichtigen Schadenslagen. Wichtig ist, mit einer FLIR¹-Kamera können versteckte Glut- und Brandnester in versteckten Räumen und/oder z.B. Zwischendecken schnell erkannt und bedarfsgerecht bzw. für den Einsatzort und Umwelt schadensminimierend bekämpft werden. Auch können nach dem Löscheinsatz weitere Glutnester erkannt oder die Feststellung eines erfolgreichen Brandbekämpfungseinsatzes getätigt werden.

Folgerung:

Die FFW Stoltebüll-Vogelsang beantragt die Beschaffung von einer Wärmebildkamera für den FW-Brandeinsatz und dem Auffinden von vermissten Personen im Einsatzbereich.

Detlefsen, OFM

Anlage: 3 mögliche Wärmebildkamarasysteme

FFW Stoltebüll-Vogelsang bevorzugt das 1. Angebot:

Hintergrund:

1. Nutzbarkeit
2. Preis/Leistung
3. Nutzung in der Landesfeuerweherschule im Rahmen der Ausbildung

¹ FLIR: Forward Looking Infrared (FLIR; deutsch etwa vorausschauendes Infrarot-Sichtgerät)



Anlage 1: FLIR K2 - Wärmebildkamera - Kompaktes TIC mit MSX®

FLIR K2 - Wärmebildkamera - Kompaktes TIC mit MSX®



Abbildung ähnlich

1.783,81 €*

Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

Nur noch 5 lieferbar.

● Ware an Lager, sofort versandfertig,
Versandlaufzeit DHL-Paket: ca. 1-2 Tage

— 1 +

In den Warenkorb

PayPal 0% eff. Jahreszins: ab 74,33€ pro Monat.
[Mehr erfahren](#)

♥ [Zum Merkzettel hinzufügen](#)

Produktnummer: 73701-0101

Hersteller: FLIR

Hersteller-Nr.: 73701-0101

Mindestabnahme: 1

Dieses Produkt weiterempfehlen:



Beschreibung Eigenschaften Bewertungen

Produktinformationen "FLIR K2 - Wärmebildkamera - Kompaktes TIC mit MSX®"

Kompaktes TIC mit MSX®

FLIR K2

FLIR hat sich zum Ziel gesetzt, hochwertige Wärmebildkameras zur Standardausrüstung für Feuerwehrleute zu machen. Die FLIR K2 macht dies möglich, indem sie Leistungsfähigkeit, Robustheit und Zuverlässigkeit zu einem günstigen Preis bietet. Mit Funktionen wie Multi-Spectral Dynamic Imaging (MSX®), einfach zu bedienenden Tasten und Bedienbarkeit bei Temperaturen bis zu 500°C ist die K2 eine kleine Investition, die sich bezahlt macht und Leben rettet, Sachwerte schützt und die Sicherheit von Feuerwehrleuten gewährleistet.

LEISTUNGSSTARK UND DOCH PREISGÜNSTIG

Die K2 macht hochwertige Wärmebilder leichter zugänglich, sodass mehr Ersthelfer Leben retten und Eigentum schützen können.

KOMPAKT UND BENUTZERFREUNDLICH

Diese leichte Kamera lässt sich leicht befestigen und bietet eine vereinfachte Einknopfbedienung, die auch mit schweren Handschuhen betätigt werden kann.

ROBUST UND ZUVERLÄSSIG

Die K2 hält einem Fall aus 2 m auf Beton stand, ist wasserdicht (IP67) und 3 Minuten bis auf 260 °C voll funktionsfähig.

Link: <https://feuerwehr.shopping/feuerwehrtechnik/waermebildkamera/flir-k2>



Anlage 2: DRÄGER - Wärmebildkamera UCF® FireVista



Wärmebildkamera UCF® FireVista



Sehr kleine und handliche, Kamera, robustes, kompaktes Gehäuse bei gleichzeitig sehr niedrigem Gewicht.
Optimiert für den Innenangriff mit hervorragendem Bild auch bei dichtem Rauch und bei Dunkelheit.
Ein-/Ausschaltknopf, der Verzicht auf zusätzliche Features minimiert den Bedienaufwand. Fest integrierter LiFePo4-Akku.

Sensortyp: aSi-Microbolometer

Sensorauflösung: 320x240 Pixel

Temperaturmessbereich: -20 bis +650 °C

MEHR LESEN

ARTIKEL

DOWNLOADS

VIDEOS

ZUBEHÖR

Art.Nr.	€ pro Stück netto	€ pro Stück brutto	Min. Menge	
331366	4.700,00	5.593,00	1	

Produktvorteile

SICHERHEIT+

Bestens für die Brandbekämpfung geeignet

Erschweren Feuer, Rauch und Dunkelheit den Einsatz bei der Brandbekämpfung, bietet die Dräger Wärmebildkamera lebenswichtige Orientierung: für das eigene Vorankommen, für die Identifizierung von Brandherden oder für das Auffinden von Personen. Die Dräger UCF® FireVista hilft Ihnen dabei, gefährliche Situationen optimal einzuschätzen und dadurch zusätzliche Sicherheit zu gewinnen.

Exzellente Bildqualität

Selbst bei schlechten Sichtverhältnissen liefert die Dräger UCF® FireVista ein hervorragendes Bild. Sie wurde für den Innenangriff optimiert und bietet auch bei dichtem Rauch und Dunkelheit eine klare Sicht. Dank der hohen thermischen Empfindlichkeit können Brandherde schneller lokalisiert werden, da selbst kleinste Temperaturunterschiede sicher erfasst werden. Auf dem angezeigten Bild ist somit ein deutlicher Kontrast zwischen Wänden, Türen und Treppen sichtbar.

Die hohe Auflösung und Bildfrequenz sorgen dafür, dass durch die optimale Bildqualität in Bruchteilen einer Sekunde ein schneller Überblick geschaffen wird. Bei der Personensuche trägt dies zu einem schnelleren Auffinden von Personen bei. Mit dem aktuellen Bild klar vor Augen können Sie Räume und Umgebungen gezielt nach Brandherden und Verletzten absuchen. Dank dieser Eigenschaften kommen Sie schnell und sicher nach Hause.

Extrem robust und temperaturbeständig

Auch unter härtesten Einsatzbedingungen können Sie sich auf die Robustheit und Widerstandsfähigkeit der Kamera verlassen. Dank ihres nahezu unverwundlichen Gehäuses ist die Dräger UCF® FireVista äußerst hitzeresistent. Auch einsatzbedingten mechanischen Belastungen hält sie mühelos stand. Aufgrund ihrer Schutzklasse IP67 können ihr Wasser und Staub unter typischen Einsatzbedingungen nichts anhaben.

Link: <https://shop.cbkoenig.de/shop/de>



Anlage 3: Bullard - Wärmebildkamera Bullard TXS

Wärmebildkamera Bullard TXS inkl. 2 Batterien, AC Adapter



3.806,81 €*

Inhalt: 1 Stück

Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

1 Stück

Produktnummer: 239823

Herstellernummer: TXSBUNDLE

Beschreibung

Produktinformationen "Wärmebildkamera Bullard TXS inkl. 2 Batterien, AC Adapter"

ABSOLUTES LEICHTGEWICHT: Die TXS wiegt gerade mal 0,75 kg inklusive Akku. Sie ist klein und liegt gut in der Hand dank ihres kompakten und ergonomischen Designs und kann einfach am Selbstaufröller mitgeführt werden.

GUTE BILDQUALITÄT: Ein Knopfdruck genügt und die TXS ist sofort einsatzbereit. Dank der Auflösung von 320x240 Pixeln und des 3,5 1C großen Bildschirms mit 30Hz liefert die TXS alle wichtigen Informationen für jeden Angriffstrupp.

IMMER EINSATZBEREIT: Der austauschbare Li-Ionen Akku bietet bis zu sechs Stunden Standzeit. Das innovative KFZ-Ladegerät bietet die Möglichkeit, zwei Akkus oder zwei WBKs gleichzeitig oder einen Akku zeitgleich mit einer WBK aufzuladen.

BETTER UNDER FIRE: Die robuste TXS ist hart im Nehmen und wurde in der Schweiz in Kooperation mit europäischen Feuerwehren entwickelt. Auf die Wärmebildkamera gibt es 5 Jahre Garantie.

Link: <https://www.peterschmitt.de/Waermebildkamera-Bullard-TXS>

Vorlageart:
Vorlagenummer:
Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage
2024-16GV-142
öffentlich

Beratung und Beschluss über die Anschaffung einer elektronischen Türschließanlage für das Feuerwehrgerätehaus der FFW Stoltebüll-Vogelsang

Datum:
Federführung:
Sachbearbeitung:

15.05.2024
Ordnungsamt
Sandra Legant

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	29.05.2024	Ö

Sachverhalt
Der stellv. Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang, Herr Thomas Detlefsen regt an, für das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang eine elektronische Türschließanlage anzuschaffen.

Finanzielle Auswirkungen
Finanzielle Auswirkungen vorhanden
Betroffenes Produktkonto: 126000.52110
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr: 3.200,00 €

Ja: ☒ Nein: ☐

Beschlussvorschlag
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll beschließt die Anschaffung einer elektronischen Türschließanlage für das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen. Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Anlage/n
Keine

Vorlageart:
Vorlagenummer:
Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage
2024-16GV-144
öffentlich

Beratung und Beschluss über die Beschaffung eines Internetzuganges für die Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Stoltebüll

Datum: 17.05.2024
Federführung: Ordnungsamt
Sachbearbeitung: Sandra Legant

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)	29.05.2024	Ö

Sachverhalt

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Stoltebüll (FF Gulde-Schörderup, FF Stoltebüll-Vogelsang) nutzen nun seit dem Herbst 2023 das zusätzliche Alarmierungssystem DIVERA 24/7. Dieses bietet neben der Sirenenalarmierung, die Alarmierung per Handy-App. Dadurch können im Alarmfall schon vorab, die wichtigsten Informationen an die Einsatzmannschaft gegeben werden. Des Weiteren kann jeder Kamerad bei der Alarmierung seinen persönlichen Status bestätigen und somit mitteilen ob er innerhalb der nächsten 5 Minuten, 10 Minuten am Gerätehaus eintrifft oder als Nachrücker zum Einsatzort kommt.

Dieses hat einen einsatztaktischen Vorteil, da die Einsatzleitung/ Einheitsführung direkt in der App ablesen kann, mit welcher Einsatzstärke zur Abfahrt des Fahrzeugs gerechnet werden kann.

Durch Eigeninitiative der Feuerwehr, wurde als Erweiterung ein Monitor im Gerätehaus Stoltebüll montiert, auf dem im Falle der Alarmierung genau diese Statusmeldungen angezeigt werden können.

Um diesen Monitor dauerhaft mit dem System verbinden zu können, wird jedoch ein Internetanschluss benötigt, der zzt. nicht vorhanden ist. Zurzeit muss man sich über den vorhandenen Hotspot einloggen und wird nach einer Dauer von ca. 2 Std. wieder automatisch ausgeloggt. Somit wurde von der Feuerwehr die Bitte an den Bürgermeister geäußert, das Gerätehaus/ die Gerätehäuser mit einem Internetanschluss zu versehen.

Beide Gerätehäuser wurden im Zuge des Breitbandausbaus mit einem Anschlusspunkt des Glasfasernetzes ausgestattet, sodass die Möglichkeit zur Buchung eines Tarifes bei der Nordischnet mit einem Glasfaserprodukt gegeben ist. Hierfür würden monatlich Kosten i.H.v. 39,90€ je Anschluss anfallen. Bei einem Neuanschluss kommen als Bearbeitungsgebühr einmalig 99€ hinzu. Somit würden die Kosten bei einem Anschluss für die zweite Jahreshälfte inkl. Bereitstellungsgebühr 338,40 € betragen. Die Mittel sind im Haushalt unter dem Konto Geschäftsaufwendungen, für einen Anschluss vorhanden. Sollten beide Gerätehäuser mit einem Anschluss versehen werden, müsste dieses entsprechend im Nachtragshaushalt berücksichtigt werden. Für das HJ 2025 wären je Anschluss 478,80€ neu einzuplanen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: ☒ Nein: ☐
 Betroffenes Produktkonto: 126000.524100
 Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr: 4.800,00 €

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll beschließt, für die Gerätehäuser der FF Gulde-Schörderup und FF Stoltebüll-Vogelsang, bei Nordischnet einen Glasfaseranschluss

zu beauftragen/ nicht zu beauftragen.

Anlage/n

1 - Internetzugang FWGH Stoltebüll-Vogelsang (öffentlich)



Beschaffung von Internetzugang für die FW-Gerätehäuser der FFW

Freiwillige Feuerwehr Stoltebüll-Vogelsang
StV Wehrführer OFM Detlefsen
Schulstraße 8
24409 Stoltebüll

Stoltebüll, den 25.01.2024

Bürgermeister Gemeinde Stoltebüll
Dr. Claus Messer
Vogelsang 7
D - 24409 Stoltebüll

Antrag: Beschaffung von Internetzugang für die FW-Gerätehäuser der FFW
In Zusammenarbeit mit der Wehrführung der FFW Gulde-Schörderup

Bezug: 1. Internetanbindung für Alarm-Monitor DIVERA 24/7 im Gerätehaus
2. Diskussion in GV zum Thema Internetanbindung FW-Gerätehaus

Die FFW Stoltebüll-Vogelsang beantragt die Beschaffung von Internetzugang via Glasfaser für die FW-Gerätehäuser der FFW in der Gemeinde Stoltebüll.

Begründung:

Im Rahmen der Beschaffung der DIVERA 24/7 App zur Alarmierung der Feuerwehren der Gemeinde Stoltebüll wurde durch die Kameraden der FFW Stoltebüll-Vogelsang ein DIVERA 24/7 Monitor im Gerätehaus Stoltebüll installiert. Dieser Alarmierungsmonitor benötigt für die einsatzbedingte und korrekte Funktion eine konstante Internetanbindung (Bezug 1.).

Mit Bezug 2. wurde im Rahmen einer der letzten GV das Thema der Internetversorgung breit diskutiert. Der von der Firma GVG-Glasfaser¹ bzw. nordischnet² vorinstallierte öffentliche und jeweils ausschließlich zeitlich begrenzte „WLAN³ Hot-Spot (OWLAN)“⁴ ist nicht betriebsbereit und die starken Bemühungen des Herren Bürgermeisters blieben bedauerlicherweise erfolglos.

Aktuell ist eine Nutzung bzw. ein Zugriff auf das Internet in den FW-Gerätehäusern nur durch private Technik z.B. der Handynutzung möglich. Dabei ist die Datenrate von dem Empfang des Gerätes bzw. der Nähe zum Funkmast abhängig und für jeden Kameraden oder auch den Mitglieder der GV bzw. private Nutzer der Gerätehäuser nur individuell nutzbar.

¹ <https://gv-g-glasfaser.de>

² <https://www.nordischnet.de/>

³ WLAN – [Wireless Local Area Network](#)

⁴ [https://de.wikipedia.org/wiki/Hot_Spot_\(WLAN\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Hot_Spot_(WLAN))

Hot Spots sind öffentliche drahtlose Internetzugangspunkte. Sie sind sowohl in öffentlichen Räumen (einige Bibliotheken, Krankenhäuser, Flughäfen, Bahnhöfe usw.) als auch in privaten wie z. B. Gastronomie, Hotels etc. installiert. Eine Verbindung zum Hot Spot ist dadurch mit einer Vielzahl an Geräten möglich, weil die Protokoll-Familie in Mobilgeräten sehr häufig unterstützt wird.

Als Open WLAN (OWLAN) bezeichnet man einen öffentlichen Hot Spot, dessen Betreiber ihn für andere Benutzer zur Verfügung stellt, ohne Nutzungsentgelte zu verlangen.



Beschaffung von Internetzugang für die FW-Gerätehäuser der FFW

Ein weiterer Aspekt ist das Fehlen an Internetnutzung für die Betreuung der FW-Kameraden in den Aufenthalts- und Besprechungsräumen der FW-Gerätehäuser. Online-Recherchen oder Videopräsentation bzw. das Herunterladen von Themendarbietungen oder Vorschriftenkunde zur Unterweisung oder Ausbildung sind nicht möglich.

Auch weist ich auf die zunehmende Nutzung der Betreuungsräume der Gerätehäuser als Gemeindehäuser oder Veranstaltungen hin. Die gerngesehene Buchung der FW-Räume für u.a. der GV, soziale Veranstaltung und auch die private Buchung für Festlichkeiten können derzeit nicht mit einem Internetzugang versorgt werden. Auch in diesem Bereich der Gerätehausnutzung ist das Fehlen an einem Internetzugang ein häufiges und bedauerliches angesprochenes Thema.

Bewertung:

Aktuell ist die Nutzung von Internet in den Gerätehäusern nur aufgrund privater Eigenleistungen bzw. Kosten und Technik gegeben. Dies hat zur Folge, dass gerade für den FW-Dienst und die Alarmierungen in den FW-Gerätehäusern nur durch private Kosten und Leistungen der Kameraden realisierbar ist. Dieser Zustand ist so nicht haltbar. Es kann nicht Ziel der Gemeinde sein, dass dienstliche Belange der Feuerwehren nur durch private Leistungen realisiert werden können.

Eine zeitgemäße Nutzung des Internets als Informationsquelle für u.a. Ausbildung, Weiterbildung, Recherche und Videopräsentationen ist in den Räumen der FFW der Gemeinde Stoltebüll nicht gegeben. Dadurch ist eine moderne und adäquate Qualifizierung und Betreuung der Kameraden unmöglich.

Auch die Nutzung der Räume der FFW der Gemeinde mit einer Internetversorgung für soziale und private Zwecke oder auch die Unterstützung der GV inkl. dem Herrn Bürgermeister beim Dienst an und in der Gemeinde ist aktuell nicht gegeben.

Das die Gerätehäuser auch im Jahr 2024 keinen Internetzugang haben ist nicht zeitgemäß und beeinträchtigt die moderne Wehrführung sowie das soziale Miteinander und die Gemeindegemeinschaft für und in der Gemeinde.

Folgerung:

Die FFW Stoltebüll-Vogelsang beantragt in Absprache mit der Wehrführung der FFW Gulde-Schörderup die Beschaffung von Internetzugang via Glasfaser für die FW-Gerätehäuser der FFW in der Gemeinde Stoltebüll.



Beschaffung von Internetzugang für die FW-Gerätehäuser der FFW

Anlage 1: nordischnet Internet 200/50

Produktinformationsblatt gemäß § 1 TK-Transparenzverordnung / ANG

nordischnet

nordischnet Internet 200/50



Internet



Telefonie



TV

Vermarktung ab 01.12.2021

Das Produkt beinhaltet eine Internetflatrate mit einer Geschwindigkeit von 200 Mbit/s im Download und 50 Mbit/s im Upload. Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Preisliste und AGB.

Datenübertragungsrate	im Download	im Upload
Maximal	200 Mbit/s	50 Mbit/s
Normalerweise zur Verfügung stehend	190 Mbit/s	47,5 Mbit/s
Minimal	180 Mbit/s	45 Mbit/s

Weitere Produktinformationen

Vertragslaufzeiten

- 24 Monate Mindestvertragslaufzeit
- Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder textförmlich kündbar.

Entgelt für das Komplettpaket (Listenpreis)	ohne Hardware	inkl. Standard-Hardware	inkl. Premium-Hardware
Pro Monat	36,90 €	39,90 €	44,80 €

Alle genannten Preise enthalten die aktuell gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

nordischnet . Eine Marke der GVG Glasfaser GmbH . Edisonstraße 3 . 24145 Kiel

PIB_ANG_1121 Gültig ab 01.12.2021

Link: <https://www.nordischnet.de/>